

Aus dem Verbandsgemeinderat

Am 07.07.2016 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Obere Kyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Kommunal- und Verwaltungsreform - Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (Stand: 24.06.2016)

Sachverhalt:

Die Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Verbandsgemeinderat unter Bezugnahme auf die bisherige Beschlussfassung ausführlich über den Entwurf des Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim (Stand: 24.06.2016). Dieser überarbeitete Gesetzentwurf wurde allen Ratsmitgliedern am 24.06.2016 elektronisch zur Kenntnis übersandt.

Im Rahmen der Sitzung wurde u. a. ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen eine erneute Stellungnahme notwendig ist. Des Weiteren wurden folgende Eckpunkte z. T. nochmals erörtert und besprochen:

Der überarbeitete Entwurf sieht die Eingliederung von elf Ortsgemeinden in die VG Prüm (Esch, Feusdorf, Gönnerdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll) und von drei Ortsgemeinden (Birgel, Lissendorf und Steffeln) in die neue VG Gerolstein vor. Diese Eingliederungen sollen nunmehr zum **01.01.2017** erfolgen.

Weitere Änderungen zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 sind u. a.:

- Die Wahlzeit der amtierenden Verbandsgemeinderäte enden am 31.12.2016, ebenso die Amtszeiten der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister aller Verbandsgemeinden.
- Der Bürgermeister der VG Prüm bleibt bis zur Einführung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers im Amt. In der VG Gerolstein übernimmt dies die Wahlleiterin / der Wahlleiter.
- Die ersten Wahlen der Verbandsgemeinderäte und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet zeitnah zur Gebietsänderung (01.01.2017) statt.
- Festlegung des Wahltages durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm / Kreisverwaltung Vulkaneifel.
- Anpassungen in vielen Paragraphen des Gesetzesentwurfes wurden durch die nun vorgesehene Fusion der Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein (anstatt vorher Eingliederung der VG Hillesheim in die VG Gerolstein), notwendig.

Inhaltsgleiche Übernahme der Regelungen aus dem Gesetzentwurf vom 18.02.2015:

- Der Gesetzesentwurf enthält Regelungen darüber, dass das Personal einschl. der Versorgungsempfänger sowie Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände anteilig auf die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein übergehen.
- Folgendes Anlagevermögen geht in eine Eigentümergemeinschaft, bestehend aus der Verbandsgemeinde Gerolstein und Prüm über:
 - Zentrale Sportanlage (sofern kein Zweckverband errichtet wird)
 - Trägerschaft der Grund- und Realschule plus in Jünkerath
 - Rathaus der Verbandsgemeinde Obere Kyll
 - Hallenbad Jünkerath
 - VG-Werke Obere Kyll – Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Das restliche Anlagevermögen geht entschädigungslos auf die jeweilige Verbandsgemeinde über, in der es belegen ist.

- Nach § 13 des Gesetzentwurfes vereinbaren die Verbandsgemeinden Prüm und Gerolstein schriftlich, welche Verteilungsmaßstäbe für die vorgenannten Übergänge gelten sollen, wie der tatsächliche Übergang aussehen soll und ggf. welche finanziellen Ausgleichszahlungen dann in Betracht kommen, wenn von den festgelegten Verteilungsmaßstäben abgewichen werden sollte.

Es wird vorgeschlagen, zu folgenden Inhalten des vorliegenden Gesetzentwurfes eine **Stellungnahme** abzugeben:

a) Zustimmung:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf zu.

Der Eingliederung der elf Ortsgemeinden (Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll) in die Verbandsgemeinde Prüm sowie der drei Ortsgemeinden (Birgel, Lissendorf und Steffeln) in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein wird ausdrücklich zugestimmt.

Ebenso ist der Verbandsgemeinderat damit einverstanden, dass die Verbandsgemeinde Prüm vorübergehend eine landkreisübergreifende Verbandsgemeinde bildet.

b) Gültigkeit des Eckpunkteapiers:

Mit dieser Zustimmung einhergehend wird festgelegt, dass das Eckpunktepapier zwischen den Verbandsgemeinden Prüm und Obere Kyll vom 08.04.2014 auch bei der anteiligen Eingliederung von elf Ortsgemeinden weiterhin Gültigkeit besitzt.

c) Verteilungsmaßstäbe:

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 lautete:

„Kritisch anmerken möchten wir des Weiteren, dass in den meisten Fällen keine Verteilungsmaßstäbe im Entwurf des Landesgesetzes festgelegt worden sind. Wir sind natürlich darum bemüht, eine Vereinbarung mit der VG Gerolstein herbeizuführen, aber nichts desto trotz wäre es notwendig, dass der Verteilungsmaßstab "Einwohner" als Auffangtatbestand in die gesetzliche Regelung aufgenommen wird. Da die Zuwendungen des Landes nach dem Schlüssel Einwohner verteilt werden, ist für uns ein anderweitiger Schlüssel sowohl bei Personal, Vermögen und Verbindlichkeiten nicht geboten. Vor allem aber im Bereich der zentralen Einrichtungen (Rathaus, Zentrale Sportanlage, Schulkomplex einschl. Hallenbad sowie VG-Werke) wäre ein gesetzlich geregelter Schlüssel, sofern keine Einigung erzielt wird, unabdingbar. Insofern bitten wir darum, das Landesgesetz in diesen Bereichen zu ergänzen.“

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 24.06.2016:

Leider enthält auch der neue Gesetzentwurf keinen gesetzlich geregelten Verteilungsmaßstab und erschwert im ungünstigen Fall eine Einigung mit der VG Gerolstein.

Wir bitten nachdrücklich, eine entsprechende gesetzliche Regelung einzufügen.

So könnte nach § 13 Absatz 3 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(4) Kommt zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung über die Aufteilung von Gemeinschaftsvermögen in Einzelbereichen nicht zustande, kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums vornehmen und finanzielle Ausgleichszahlungen festsetzen (setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums und finanzielle Ausgleichszahlungen fest).

Die Aufteilung der Vermögenswerte erfolgt dabei im Verhältnis der Einwohnerzahl der zur Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll zu der Einwohnerzahl der in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

d) Liquiditätskredite/ Kommunalen Entschuldungsfonds:

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 lautete:

In Bezug auf die Liquiditätskredite und den Kommunalen Entschuldungsfonds wäre uns die Aufnahme der Regelungen der Ziffer 3.3 des Eckpunkteapiers entsprechend dem Schreiben

des ISIM vom 19.04.2014 wichtig. Es muss gewährleistet sein, dass die Verbandsgemeinde Prüm die zu übernehmenden Liquiditätskredite in ein langfristiges Annuitätendarlehen umwandeln kann.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die ehemaligen Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in einer Art Sonderrechnung geführt werden, so dass die Finanzmittel der bisherigen und neuen Verbandsgemeinde Prüm bei der Berechnung außen vor bleiben. Die Zahlung der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auf dieses umgewandelte Annuitätendarlehen ist seitens des Landes über die gesamte Laufzeit (bis 2026) zuzusichern.

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 24.06.2016:

Auch diese Klarstellung ist im Entwurf nicht enthalten. Insoweit wird inhaltlich auf die Stellungnahme vom 27.05.2015 verwiesen und diese nochmals bekräftigt.

e) **Bauaufsicht:**

Durch das dritte Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung in Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 77 vom 15.06.2015) erfolgte u. a. auch eine Neuordnung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes werden die Landesverordnungen, die bisher Grundlagen für die Aufgabenübertragung der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeinden sind, mit **Ablauf des 31.12.2017** außer Kraft gesetzt. Damit endet auch spätestens zu diesem Zeitpunkt die sachliche Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Prüm als untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Verbandsgemeinde Prüm beabsichtigt jedoch, von der Möglichkeit der Folgeübertragung für die weitere Aufgabenwahrnehmung der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der aufgezeigten Novellierung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bedarf der nun vorliegende Gesetzentwurf einer Klarstellung bzw. Ergänzung in § 17 in Bezug auf die nachfolgenden Zeiträume und den damit verbundenen Fragestellungen.

Rechtslage ab 01.01.2017 bis zum 31.12.2017:

Gehen die Befugnisse der Bauaufsicht der Verbandsgemeinde Obere Kyll im Rahmen der bis zum 31.12.2017 geltenden Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde vom 17. September 1991 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2005 (GVBl. S. 371), unter

oder

wird in diesem Punkt die Verbandsgemeinde Prüm gemäß der Regelung in § 17 Abs. 1 des Gesetzentwurfes für die betreffenden Ortsgemeinden zuständige Bauaufsichtsbehörde?

Soweit die Verbandsgemeinde Prüm als Rechtsnachfolgerin für die ehemaligen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll als zuständige Bauaufsichtsbehörde anzusehen ist, kann/darf sie dann auch tatsächlich die Bauaufsicht im Bereich des Landeskreises Vulkaneifel ausüben?

Hinsichtlich der aufgezeigten Problematik und auch zur Klarstellung schlagen wir daher eine ergänzende Regelung analog der kommunalaufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfes vor.

Rechtslage ab 01.01.2018:

Voraussetzung für eine Folgeübertragung der Bauaufsicht ab 01.01.2018 ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, dass es sich um eine Verbandsgemeinde mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern handelt. Weil die neu gebildete Verbandsgemeinde Prüm ab 01.01.2017 diese Voraussetzung erfüllt, ist eine klarstellende Ergänzung des Gesetzentwurfes dahingehend erforderlich, dass zu dem im Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes festgeschriebenen Stichtag auch die Einwohnerzahl der nun neu gebildeten Verbandsgemeinde Prüm für die Prüfung der Folgeübertragung zu Grunde zu legen ist.

Hierzu bitten wir ausdrücklich um eine klarstellende Ergänzung im Gesetzentwurf.

Weitere Voraussetzung für eine Folgeübertragung der Bauaufsicht ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes, dass der betreffende Landkreis zustimmt. Da das Gebiet der neu

gebildeten Verbandsgemeinde Prüm sich über zwei Landkreise erstreckt, steht hier die Frage im Raum, welcher Landkreis seine Zustimmung zur Folgeübertragung erteilen muss.

Ferner wird auch bei der Folgeübertragung die Frage aufgeworfen, ob die neu gebildete Verbandsgemeinde Prüm im Rahmen der bauaufsichtlichen Kompetenzen (erweitert), diese auch im Bereich des Landkreises Vulkaneifel ausüben kann/darf?

Hinsichtlich dieser aufgezeigten Problematik sowie zur Klarstellung halten wir auch hier eine ergänzende Regelung analog der kommunalaufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfes für erforderlich.

Abschließend empfehlen wir dem Verbandsgemeinderat, sofern bis zum 29.07.2016 weitere ergänzende Stellungnahmen erforderlich werden, den Ausschuss Kommunal- und Verwaltungsreform zu ermächtigen und eine abschließende Beratung hierüber durchzuführen.

Beschluss:

Nach Beratung stimmt der Verbandsgemeinderat Obere Kyll zu, dass

- a) die Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Jünkerath, Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller und Stadtkyll in die Verbandsgemeinde Prüm eingegliedert werden,
- b) die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln in die neue Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliedert werden.
- c) die durch v. g. Eingliederung umgebildete Verbandsgemeinde Prüm übergangsweise eine landkreis-übergreifende Verbandsgemeinde sein wird, wobei die eingegliederten elf Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll dem Landkreis Vulkaneifel und ihre anderen Ortsgemeinden dem Eifelkreis Bitburg-Prüm angehören und
- d) das Eckpunktepapier zum freiwilligen Zusammenschluss mit der ganzen Verbandsgemeinde Obere Kyll (zustimmender Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 08.04.2014) für den Zusammenschluss mit den elf Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Obere Kyll entsprechend gilt.

Im Übrigen wird zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung genommen:

➤ **Verteilungsmaßstäbe:**

Wie bereits im Gesetzentwurf vom 18.02.2015, sind auch im Gesetzentwurf vom 24.06.2016 in den meisten Fällen keine Verteilungsmaßstäbe festgelegt worden.

Wir sind natürlich darum bemüht, eine Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Prüm, Gerolstein und Obere Kyll herbeizuführen, aber nichtsdestotrotz wäre es notwendig, dass der Verteilungsmaßstab "Einwohner" als Auffangtatbestand in die gesetzliche Regelung aufgenommen wird.

Da die Zuwendungen des Landes nach dem Schlüssel Einwohner verteilt werden, ist für uns ein anderweitiger Schlüssel sowohl bei Personal, Vermögen und Verbindlichkeiten nicht geboten.

Vor allem aber im Bereich der zentralen Einrichtungen (Rathaus, Zentrale Sportanlage, Schulkomplex einschl. Hallenbad sowie VG-Werke) wäre ein gesetzlich geregelter Schlüssel, sofern keine Einigung erzielt wird, unabdingbar. Insofern bitten wir darum, das Landesgesetz in diesen Bereichen zu ergänzen.

So könnte nach § 13 Absatz 3 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(4) Kommt zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Prüm bis zum 31.12.2019 eine Vereinbarung über die Aufteilung von Gemeinschaftsvermögen in Einzelbereichen nicht zustande, kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums vornehmen und finanzielle Ausgleichszahlungen festsetzen (setzt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Aufteilung des Eigentums und finanzielle Ausgleichszahlungen fest).

Die Aufteilung der Vermögenswerte erfolgt dabei im Verhältnis der Einwohnerzahl der zur Verbandsgemeinde Gerolstein eingegliederten Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere

➤ **Liquiditätskredite/ Kommunaler Entschuldungsfonds:**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 18.02.2015 angeführt, wäre uns in Bezug auf die Liquiditätskredite und den Kommunalen Entschuldungsfonds die Aufnahme der Regelungen der Ziffer 3.3 des Eckpunktepapiers entsprechend dem Schreiben des ISIM vom 19.04.2014 wichtig. Es muss gewährleistet sein, dass die Verbandsgemeinde Prüm die zu übernehmenden Liquiditätskredite in ein langfristiges Annuitätendarlehen umwandeln kann. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die ehemaligen Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in einer Art Sonderrechnung geführt werden, sodass die Finanzmittel der bisherigen und neuen Verbandsgemeinde Prüm bei der Berechnung außen vor bleiben. Die Zahlung der Zuwendung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds auf dieses umgewandelte Annuitätendarlehen ist seitens des Landes über die gesamte Laufzeit (bis 2026) zuzusichern.

➤ **Bauaufsicht:**

Durch das dritte Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung in Rheinland-Pfalz (GVBl. S. 77 vom 15.06.2015) erfolgte u. a. auch eine Neuordnung der unteren Bauaufsichtsbehörden. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes werden die Landesverordnungen, die bisher Grundlagen für die Aufgabenübertragung der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Verbandsgemeinden sind, mit **Ablauf des 31.12.2017** außer Kraft gesetzt. Damit endet auch spätestens zu diesem Zeitpunkt die sachliche Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Prüm als untere Bauaufsichtsbehörde. Die Verbandsgemeinde Prüm beabsichtigt jedoch, von der Möglichkeit der Folgeübertragung für die weitere Aufgabenwahrnehmung der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 2 Abs. 2 des dritten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz Gebrauch zu machen. Hinsichtlich der aufgezeigten Novellierung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz bedarf der nun vorliegende Gesetzentwurf einer Klarstellung bzw. Ergänzung in § 17 in Bezug auf die verschiedenen Zeiträume und den damit verbundenen Fragestellungen, welche im obigen Sachverhalt eingehend dargelegt worden sind.

Sollten bis zum 29.07.2016 weitere ergänzende Stellungnahmen erforderlich werden, wird der Ausschuss für Kommunal- und Verwaltungsreform ermächtigt, hierüber abschließend zu beraten und zu entscheiden.

Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel"

Sachverhalt:

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets, z. B. bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wie zuletzt in der Bürgermeisterdienstbesprechung der hauptamtlichen Bürgermeister am 09.06.2016 dargestellt, ist die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raumes mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist. Der technologische Fortschritt geht unaufhaltsam weiter. Bis heute zeigt sich dies sowohl in Untersuchungen zu Prozessorleistungen oder Zugangsbandbreiten, als auch im Wachstum des Datenverkehrs und der Leistungsfähigkeit von Verbrauchergeräten. Bereits durch heute übliche EDV-Anwendungen sind die Kapazitätsgrenzen der Internetverbindungen erreicht. Das sich ändernde Nutzerverhalten und der Einzug von leistungsfähigerer Technologie in den Alltag werden zukünftig deutlich höhere Bandbreiten erfordern.

Im Kreisgebiet haben derzeit etwa 81 Prozent der Haushalte eine Grundversorgung von mindestens 6 Mbit/s, jedoch nur etwa 24 Prozent eine leistungsfähige NGA¹-Versorgung \geq 30 Mbit/s (Quelle: TÜV Rheinland/Stand: Mitte 2015).

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit breitbandigem Internet zum Ziel haben soll. Hierbei sollen nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich für mindestens 85 % der Haushalte im Planungsgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Download gewährleistet werden sowie für mindestens 95 % der Haushalte mindestens 30 Mbit/s.

Um ein kreisweites Projekt durchführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters möglichst in der Größe eines Landkreises erforderlich. Die hierzu als Basis notwendige Machbarkeitsstudie wurde durch Beschluss des Kreisausschusses und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen der fünf Verbandsgemeinden an die TÜV Rheinland Consulting GmbH vergeben.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Ortsgemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach der zeitlich befristeten Verlagerung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würde der Landkreis Vulkaneifel mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit den Verbandsgemeinden temporär den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Ertüchtigung des Breitbandnetzes im Landkreis hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz“ übernehmen. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Breitbandausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen von Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligungen von EU, Bund, Land und Kreis sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Von der geplanten Ausbaustrategie profitieren nicht nur schlecht versorgte Ortsgemeinden; auch nach heutigem Stand gut versorgte oder kürzlich ausgebaute Gemeinden können von dem durchzuführenden flächendeckenden Ausbau auf einheitliche NGA-Standards positive Effekte erwarten.

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie schätzungsweise bzw. nach erfolgter Ausschreibung, die im zweiten Halbjahr 2016 vorgesehen ist, genau beziffert werden. Seitens des Bundes können 50 Prozent (Basisfördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, die Förderhöchstsumme liegt bei 15 Millionen Euro. Der Förderanteil des Landes Rheinland-Pfalz beträgt 40 Prozent, bei einer Förderhöchstsumme von 7 Millionen Euro. Der kommunale Eigenanteil würde demnach 10 Prozent betragen. Das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ soll Ende 2018 abgeschlossen sein.

Die konkreten Regelungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen sollen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis und den Verbandsgemeinden geregelt werden. Der vorgelegte Entwurf dieses Vertrages ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll begrüßt das Projekt „Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel“ und steht einer Aufgabenübertragung und dem Abschluss eines öffentlich - rechtlichen Vertrages positiv gegenüber.

Eine abschließende Beschlussfassung ist jedoch noch nicht möglich, da folgende Informationen

¹ Als Hochgeschwindigkeitsnetze / Netze der nächsten Generation (NGA) werden elektronische Kommunikationsnetze angesehen, die die Möglichkeit bieten, Breitbandzugangsdienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s bereitzustellen.

hierfür erforderlich sind:

- Machbarkeitsstudie für die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll
- Kostenermittlung aufgeschlüsselt auf die Ortsgemeinden

Aus diesem Grunde überträgt der Verbandsgemeinderat dem Ausschuss für Organisation und Finanzen die abschließende Beschlussfassung bzgl. der Übertragung der Aufgabe Breitbandausbau und der Zustimmung zum öffentlichen – rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit zum Ausbau der „Next Generation Access“ NGA-Breitbandversorgung im Landkreis Vulkaneifel.